

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 52 (1954)

Heft: 1

Artikel: Planungsaufgaben im Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-210928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Verdunstung im Porenraum sowie der Wasserverbrauch der Vegetationsdecke beschleunigen das Abfallen des Grundwassers besonders bei warmer Witterung.

Es muß gefolgert werden, daß beim heutigen Stand unserer Kenntnisse über die physikalischen Bodeneigenschaften, insbesondere für die sehr ungleichförmigen Böden des schweizerischen Mittellandes, die zahlenmäßige Erfassung dieser Faktoren nicht ohne weiteres eine mathematische Berechnung der Kaliber von Entwässerungsleitungen gestattet. Die Untersuchung der Bodeneigenschaften ist bei Arbeiten von einem gewissen Umfang unerläßlich; sie gestattet jedoch den Sachverständigen nur eine empirische Beurteilung.

Derartige Untersuchungen müssen dagegen die Unterlage zu Vergleichen mit den Wirkungen bereits erstellter Anlagen bilden. Die Bodenverhältnisse der letzteren sollen selbstverständlich denjenigen des vorliegenden neuen Projektes möglichst ähnlich sein. Lü.

Planungsaufgaben im Kanton Aargau

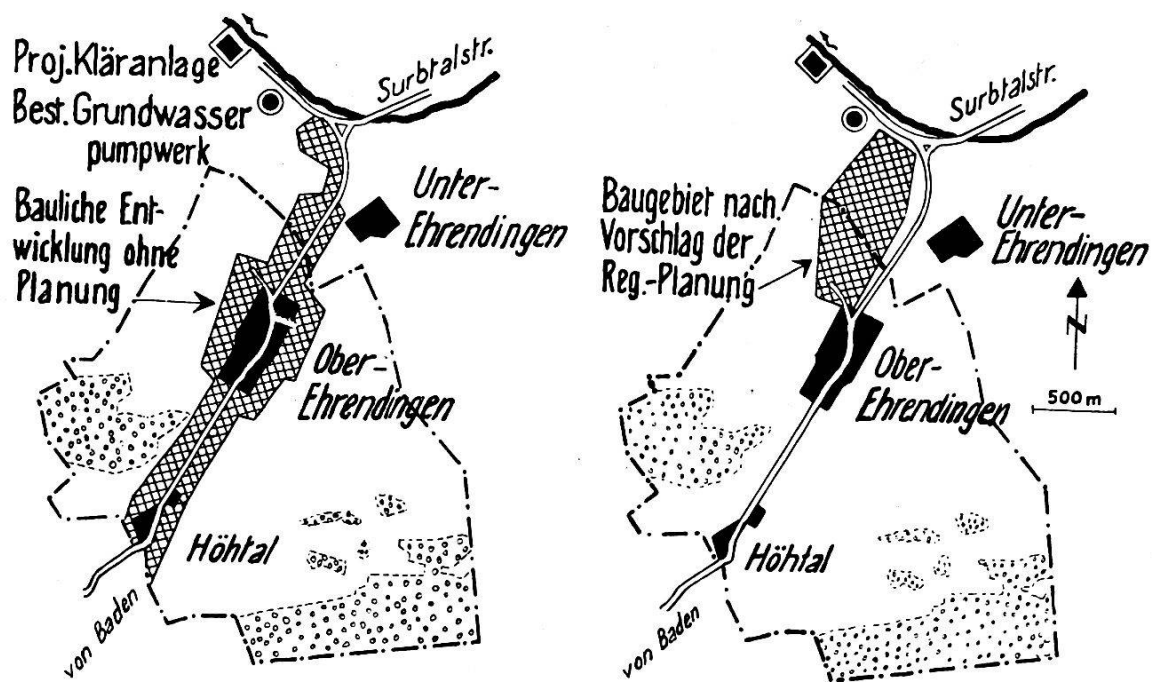
W. Weber, dipl. Ing. Die Regionalplanung Baden und Umgebung hat in ihren Untersuchungen über die bauliche Entwicklung der Gemeinden sehr unterschiedliche Verhältnisse vorgefunden. So ist das Baugebiet heute schon rechtskräftig durch Zonenpläne festgelegt in den Gemeinden Baden, Wettingen, Ennetbaden, Neuenhof und Obersiggenthal. Einige weitere Gemeinden haben Zonenpläne in Bearbeitung. Besondere Erwähnung verdienen dabei die Bestrebungen, das Baugebiet nach außen zu begrenzen, um die Erschließungsmaßnahmen der Gemeinden auf ein tragbares Maß zu beschränken.

Die Regionalplanung hat in ihrer bisherigen Tätigkeit besonderes Gewicht darauf gelegt, den Gemeinden bei dieser Abgrenzung des Baugebietes behilflich zu sein. Sie tat dies vor allem durch Aufklärung der Bevölkerung anlässlich von zahlreichen orientierenden Versammlungen in den Gemeinden. Diese Aufgabe ist keine leichte, ist doch die Einsicht noch selten, wonach nicht ohne weiteres in allen Teilgebieten des Gemeindebannes ein Wohnhaus erstellt werden dürfte.

Wichtig sind nun die bisher gemachten Erfahrungen im Kanton Aargau. So hat die Gemeinde Ennetbaden im Jahre 1950 eine Zonenordnung mit Zonenplan beschlossen, welche in der Folge zwei Bundesgerichtsentscheiden rief. Demnach kann das Bauen außerhalb des Baugebietes nach Zonenplan grundsätzlich zwar nicht verhindert werden; die Gemeinde ist aber berechtigt und verpflichtet, für solche Bauvorhaben die Anschlüsse an ihre Werkleitungen zu verweigern. Es genügt also nicht, daß der Bauinteressent die Leitungen bis zum Anschluß an die Gemeindeleitungen selber bezahlt, sondern er müßte für selbständige Beschaffung des Trinkwassers und unschädliche Beseitigung des Abwassers

besorgt sein. Diese Regel hat zur Folge, daß die meisten solchen Vorhaben gar nicht zur Ausführung kommen können und bietet somit den Gemeinden einen genügenden Schutz gegen die recht gefürchtete Streubebauung.

Diese Bundesgerichtsentscheide bilden nun die Unterlage für die Weiterführung der Planung in den Gemeinden. Das Baugebiet kann demnach nicht nach beliebigen architektonischen und ästhetischen Gesichtspunkten bestimmt und festgelegt werden, sondern es ist auf die Gegebenheiten der Erschließung abzustellen. Hierfür ein Beispiel:



Die Gemeinde Oberehrendingen,

etwa vier Kilometer von Baden entfernt, hat bisher nur eine verhältnismäßig kleine Bauentwicklung aufzuweisen. Diese beschränkt sich auf das Gebiet der vorhandenen, überwiegend bäuerlichen Siedlung. Seit kurzem jedoch scheint es, daß die gewaltige Bauentwicklung der Umgebung von Baden auch auf Oberehrendingen übergreifen wolle. Einige massive Mehrfamilienhäuser im Höhtal sind die ersten Zeugen hievon.

Die Gemeinde hat nun eine Bauordnung in Kraft gesetzt. Zonenordnung und Zonenplan fehlen jedoch noch. Ohne diese Hilfsmittel würde die bauliche Entwicklung ungefähr den im Bild dargestellten Verlauf nehmen, d. h. sie würde sich an die vorhandenen Straßen und die bestehende Dorfsiedlung anlehnen. Dadurch würde einerseits die neu ausgebaute verkehrsreiche Landstraße an Übersicht einbüßen, und es würden andererseits die Bauernhäuser durch einen Gürtel von Baugebiet von ihrem Wirtschaftsgebiet trennen. Wir haben Beispiele in der Region, wo diese Abschnürung die landwirtschaftlichen Heimwesen verkümmern läßt.

Die Gemeinde besitzt noch keine Kanalisation. Es kann aber auch nicht verantwortet werden, das Schmutzwasser dem kleinen Bächlein zuzuleiten, sondern es müßte dieses in Hauptleitungen zusammengefaßt und einer projektierten Kläranlage an der Surb zugeführt werden. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß bei einem planlosen Wachstum des Baugebietes die Aufwendungen für die Kanalisationsleitungen untragbar groß würden.

Die Regionalplanung hat deshalb den Gemeinden Ober- und Unterehrendingen empfohlen, ihr Baugebiet in der Nähe der projektierten Kläranlage und des bestehenden Grundwasserpumpwerkes zusammenzufassen, dabei die neue Landstraße von der Überbauung freizuhalten und die Bauernhöfe lebensfähig zu erhalten. Der Nachteil einer größeren Entfernung vom Arbeitsort Baden muß in Kauf genommen werden. Nachdem einmal in einer ersten Etappe das zusammengefaßte Baugebiet überbaut und dann auch die Hauptkanalisation bis an den Rand der alten Dorfsiedlung Oberehrendingen herangeführt sein wird, kann an die Schaffung einer weiteren Bauzone im Höhtal herangetreten werden, für welche schon heute große Nachfrage besteht.

Für die Fachleute der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung sei erwähnt, daß die Regionalplanung Baden und Umgebung viele große Planungsprobleme bisher bewußt nur generell studiert hat und daß sie sich vorerst intensiv mit den Baugebieten beschäftigt hat. Bevor dieselben in Zonenplänen festgelegt und nach außen abgegrenzt sind, hängen viele der übrigen planerischen Programmpunkte in der Luft. So können die Fragen des interkommunalen Verkehrs, der Industriestandorte, der Erhaltung von schönen Ortsbildern, allfälliger Hochhäuser sowie auch alle kulturellen Probleme erst ernsthaft diskutiert werden, wenn einmal die Baugebiete abgeklärt sind. Dabei ist klar, daß die Verhältnisse in jeder Gemeinde wieder etwas anders liegen; so mußte im Beispiel Oberehrendingen vorgängig die Frage der Abwasserbeseitigung behandelt werden. Der Regionalplanung verbleibt aber ganz generell als erste Aufgabe, für die Festlegung der Baugebiete zu sorgen. Sie darf nicht ruhen, bis die Gemeinden rechtskräftige Zonenpläne erhalten haben und bis die Einsicht in den Köpfen der Bürger verankert ist.

Magnetische Deklination

Oktober und November 1953

<i>Mittlere Tagesamplitude</i>	<i>Minimum</i>	<i>Mittel</i>	<i>Maximum</i>	<i>Mittel</i>
Oktober 10',2 (cent.)	9.30 h	11.30 h	14.00 h	17.30 h
November 4',8 (cent.)	9.30 h	11.30 h	13.30 h	17.00 h